



Staatsanwaltschaft Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
Tel.: +43 5 76014 342 543

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

947515 - 18534 - 1/1



E Österreichische Post AG Eco Brief

Mag. Stefan GAMSJÄGER
Maria-Theresienstraße 21/51
6020 Innsbruck

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

JUGENDSTRAFSACHE:

GEGEN:

1. Beschuldigte/r:

[REDACTED]

ua

vertreten durch:

Mag. Stefan GAMSJÄGER
Rechtsanwalt
Maria-Theresienstraße 21/51
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 25 00 90

WEGEN: § 107 StGB

2. Jänner 2026

**BENACHRICHTIGUNG
der Verteidigerin/des Verteidigers
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Person eingestellt:

Name:
Bericht durch:

[REDACTED]

Zeichen:

Sie können eine Begründung verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten.

Das Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] (01) wegen gefährlicher Drohung nach § 107 StGB zNd [REDACTED] wird gemäß § 190 StPO mangels Schuldnachweis **eingestellt**.

Das Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] wegen gefährlicher Drohung nach § 107 StGB zNd [REDACTED] wird gemäß § 190 StPO mangels Schuldnachweis **teileingestellt**.

Begründung:

[REDACTED]

██████████ machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. ██████████ belastete ihn nicht. Das Opfer schrieb in seinem Gedächtnisprotokoll zwar davon, von ██████████ bedroht worden zu sein, verneinte in seiner Zeugeneinvernahme aber eine konkrete Drohung im Zusammenhang mit den gestellten Forderungen. Die von ihm genannte Äußerung des ██████████ wonach dieser auch mit elf Marokkanern vor seiner Haustür stehen könne, stellt für sich allein noch keine tatbestandsgemäße gefährliche Drohung dar, da das Opfer weder Zeitpunkt, Anlass noch Kontext der Äußerung nennen konnte.


██████████ zeigte sich nicht geständig, ██████████ bedroht zu haben. Bis auf die belastenden Angaben des AMAN liegen dazu keine bei ██████████ Beweisergebnisse vor. Beweisergebnisse für einen Zusammenhang mit den Geldforderungen des ██████████ liegen nicht vor.

Das Ermittlungsverfahren gegen ██████████ ist daher einzustellen. Hinsichtlich ██████████ handelt es sich aufgrund der zwischenzeitlich hinzugekommenen Vorwürfe um eine Teileinstellung.

Staatsanwaltschaft Innsbruck
Geschäftsabteilung 19

Dr Julia Klingenschmid
(STAATSANWÄLTIN)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2026-01-02T17:27:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur